Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/4 14Os63/95, 13Os163/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1995

Norm

StGB §92 Abs2

Rechtssatz

Bei der Gröblichkeit der Pflichtverletzung handelt es sich um ein objektives Tatbestandselement, das als normatives Tatbestandskorrektiv dazu dient, Vernachlässigungen minderer Art und Schwere aus dem Unrechtsbereich auszuscheiden. Persönliche (geistige oder körperliche) Eigenschaften des Täters haben daher als Kriterien der Gröblichkeitsprüfung außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 14 Os 63/95
  Entscheidungstext OGH 04.07.1995 14 Os 63/95
- 13 Os 163/11m
  Entscheidungstext OGH 10.05.2012 13 Os 163/11m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093109

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at